

Versorgung mit Beatmungsgeräten und Zubehör

1. Was sind Beatmungsgeräte und wo kommen Sie zum Einsatz? ¹

Beatmungsgeräte kommen zum Einsatz, wenn aufgrund einer ventilatorischen Insuffizienz eine Störung der Sauerstoffaufnahme und der Sauerstoffabgabe besteht. Bei einer akuten ventilatorischen Insuffizienz wird in der Regel unter intensivmedizinischen Bedingungen beatmet. Dagegen kann bei einer chronisch ventilatorischen Insuffizienz auch eine außerklinische Beatmung durchgeführt werden.

Man unterscheidet weiterhin zwischen invasiver und nichtinvasiver Beatmung. Nichtinvasive Beatmung erfolgt grundsätzlich über Nasenmasken, Ganzgesichtsmasken oder Mundmasken und wird häufig intermittierend, also nur nachts, durchgeführt. Die invasive Beatmung ist deutlich aufwändiger und betreuungsintensiver und erfolgt in der Regel über einen Zugang mittels Trachealkanüle. Es muss eine Absaugung von Sekret und außerdem eine Befeuchtung und Erwärmung der Atemluft erfolgen, damit das Sekret nicht eindickt.

2. Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Grundlage für die Versorgung ist eine Krankenhausverordnung bzw. eine vertragsärztliche Hilfsmittelverordnung. Auf dieser sollten sowohl die Diagnose als auch die Beatmungsdauer und der Beatmungszugang sowie die Gerätetypenbezeichnung angegeben sein. Ein neues Rezept von Ihrem Arzt müssen Sie nur einholen, sofern sich an Ihrem Krankheitsbild Veränderungen ergeben haben. Anschließend werden Sie mit diesem Rezept von einem Vertragspartner der SBK versorgt. Häufig findet die Versorgung bereits im Krankenhaus statt, sodass sich einer unserer Vertragspartner vor Ort um die Versorgung kümmert.

Welche Vertragspartner die SBK im Bereich der Beatmung hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelkundenberater.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

¹ vgl. Produktgruppe 14 „Inhalations- und Atemtherapiegeräte“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V

3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnis erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Der Vertragspartner setzt ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter ein, welche über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Beatmung verfügen. Außerdem wird für Ihre Beratung und Betreuung mindestens eine Fachkraft mit einer staatlich examinierten Krankenpflegeausbildung, Kinderkrankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung, ein Fachkrankenschwester für Anästhesie und Intensivpflege oder Atemtherapeut mit einschlägiger Berufserfahrung und nachgewiesenen Schulungen eingesetzt

4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Die Vertragspartner nehmen spätestens am Entlassungstag Kontakt zu Ihnen bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter auf und stellen alle benötigten Materialien für die Erstversorgung zur Verfügung. Bei der Auswahlentscheidung des geeigneten Hilfsmittels soll Ihren Wünschen entsprochen werden, sofern diese das Maß des Notwendigen nicht überschreiten oder fachliche oder medizinische Gründe dagegen sprechen.

Unser Vertragspartner liefern das erforderliche Verbrauchsmaterial (z. B. Masken, Schläuche, Filter) kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort.

Wenn Reparaturen oder ein Austausch notwendig werden sollten, kommt unser Vertragspartner unverzüglich zu Ihnen in die Häuslichkeit, um die Probleme zu beheben. Ihnen entstehen hierdurch keine Kosten.

5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Zu Beginn der Versorgung ermittelt der Vertragspartner im Rahmen eines Beratungsgesprächs Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Ihre Beratung sowie ggf. die Beratung eines pflegenden oder betreuenden Angehörigen findet an Ihrem Wohnort bzw. üblichen Aufenthaltsort statt. Dabei hat der Vertragspartner eine funktionierende Versorgung vor Ort zu gewährleisten.

Der Vertragspartner besucht Sie in der beratungsintensiven Phase nach der Krankenhausentlassung zu Hause, um eine optimale Versorgung zu gewährleisten und Details mit Ihnen zu besprechen. Außerdem erläutert er Ihnen alle Sicherheitshinweise und übergibt Ihnen die Bedienungsanleitung des Geräts.

Unsere Vertragspartner gewährleisten einen medizintechnischen Notdienst und sind 24 Stunden für Sie erreichbar. Haben Sie ein Problem, zögern Sie nicht, Ihren Versorger zu kontaktieren. Er

bietet Ihnen innerhalb von 4 Stunden ab Ihrem ersten Anrufversuch eine Lösung zu ihrem Problem an.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Beatmungsgeräten lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10,00 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelkundenberater wenden.